



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

DER LANDRAT

Landkreis Rotenburg (Wümme) - Postfach 14 40 27344 Rotenburg (Wümme)

An die
Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindebürgermeister
Berliner Straße 3
27389 Lauenbrück

Aufstellung eines Zirkuswagens für den Waldkindergarten hier: Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren

Grundstück Helvesiek, Friedhofsweg
Katasterdaten Gemarkung: Helvesiek, Flur: 3, Flurstück: 131/7

Baugenehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag, hier eingegangen am 25.06.2018, erteile ich Ihnen gemäß § 70 NBauO - unbeschadet der privaten Rechte Dritter - die Baugenehmigung, die vorgenannte Baumaßnahme entsprechend den beigefügten, geprüften und mit Vermerk versehenen Bauvorlagen zu errichten. Die Bauvorlagen und die nachfolgenden Hinweise, Auflagen und Bedingungen sind Bestandteil der Genehmigung und bei der Ausführung zu beachten.

Die im beigefügten Merkblatt abgedruckten allgemeinen Hinweise und Bestimmungen dienen dem Interesse aller Beteiligten an dem störungsfreien Ablauf der Baumaßnahme.

Diese Baugenehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Baumaßnahme nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist (§ 71 NBauO). Falls die Gültigkeit der Baugenehmigung verlängert werden soll, so muss der Antrag auf Verlängerung innerhalb der Geltungsdauer der Baugenehmigung gestellt werden.

Die mit grüner Farbe auf den Bauvorlagen eingetragenen Änderungen und Ergänzungen sowie der Prüfbericht zur statischen Berechnung - soweit vorhanden - sind bei der Bauausführung zu beachten. Die auf den Bauvorlagen eingetragenen Prüfungsbemerkungen sind Auflagen und Bedingungen im Sinne der NBauO.

AMT FÜR BAUAUFSICHT UND BAULEITPLANUNG

Sprechzeiten:

Montag von 8:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag von 8:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr
und von 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten können gerne Termine vereinbart werden.

Bearbeitet von:
Frau Karl-Linnekuhle

Zimmer:
310

E-Mail:
julia.karl-linnekuhle@lk-row.de

Telefon:
04261/983-2714

Telefax:
04261/983882714

Mein Zeichen:
63/00806-18-02
Bitte stets mit angeben!

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Rotenburg (Wümme), 04.09.2018



Dienstgebäude:

Hopfgarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

Telefon: 04261/983-0
Telefax: 04261/983-2729
E-Mail: info@lk-row.de
Internet: www.landkreis-row.de

1. Die von Ihnen beantragte Baumaßnahme unterliegt dem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 63 NBauO). Die vorgelegten Unterlagen wurden daher nur in dem nach dem Baurecht eingeschränkten Umfang auf ihre Übereinstimmung mit dem öffentlichen Baurecht geprüft. Die/Der von Ihnen beauftragte Entwurfsverfasserin/ Entwurfsverfasser und Sachverständige haben verantwortlich erklärt, dass der Entwurf dem öffentlichen Baurecht entspricht, soweit die Prüfung der Vereinbarkeit der Bauvorlagen mit dem öffentlichen Baurecht nach § 63 Abs. 1 Satz 2 NBauO eingeschränkt ist.

Bei der Durchführung der beantragten Maßnahme sind Sie dafür verantwortlich, dass das gesamte Baurecht eingehalten wird. Dieses gilt auch für die Anforderungen, die im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren von der Bauaufsichtsbehörde nicht zu prüfen waren.

Nebenbestimmungen des Brandschutzes:

2. Es ist eine Brandschutzordnung in Anlehnung an die DIN 14096 in den Teilen A & B zu erstellen. Alle Mitarbeiter sind im Umgang mit Feuerlöschern zu schulen.

Nebenbestimmungen des staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Cuxhaven:

3. Der Arbeitgeber hat zu ermitteln, ob die Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) hier von Kohlenstoffmonoxid eingehalten sind. Dies kann durch Arbeitsplatzmessungen oder durch andere gleichwertige Beurteilungsverfahren erfolgen. Werden Tätigkeiten entsprechend eines vom Ausschuss für Gefahrstoffe ermittelten und vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit veröffentlichten verfahrens- und stoffspezifischen Kriterium durchgeführt, kann der Arbeitgeber von einer Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte ausgehen. In diesem Fall ist in der Gefährdungsbeurteilung nachzuweisen, dass die festgelegten Vorgaben an den Arbeitsplätzen berücksichtigt werden (§ 9 Abs. 4 GefStoffV).

Nebenbestimmung Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau:

4. Sollten bei Erdarbeiten vor Ort unnatürliche Sedimentverfärbungen, Bodengerüche oder Ablagerung von Abfällen vermutet oder festgestellt werden, so sind diese der Genehmigungsbehörde und dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.
5. Auf die Bestimmung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird hingewiesen.

Nebenbestimmung des Gesundheitsamtes:

6. Gemäß Betriebsbeschreibung wird das Trinkwasser aus einem Gemeindegebäude in unmittelbarer Nähe entnommen und in Kanistern zum Waldkindergarten verbracht und vorgehalten. Bei dieser Form der Trinkwasserversorgung ist darauf zu achten, dass die Trinkwasserkanister regelmäßig nach den a.a.R.d.T. aufbereitet wird.

Nebenbestimmungen der Gemeinde/Samtgemeinde:

7. Das anfallende Schmutzwasser wird in einer Campingtoilette gesammelt und über die Abwassereinleitungsstelle auf dem Campingplatz „Alte Löweninsel“ entsorgt (siehe anliegende Vereinbarung zwischen der Samtgemeinde Fintel und dem Eigentümer Dr. Hans-Christian Graf von Bothmer)
8. Eine öffentliche Niederschlagswasserkanalisation wird im Bereich des Baugrundstücks durch die Samtgemeinde Fintel nicht betrieben. Die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers kann somit, wie in Ziffer 10.3 des Bauantrages genannt, durch Versickerung auf dem Grundstück erfolgen.

Hinweis: Die Bauvorlagen wurden nicht auf ihre Vereinbarkeit mit den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung geprüft (§ 63 Absatz 1 NBauO).

Kostenentscheidung:

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Nach dem NVwKostG in Verbindung mit der BauGO sind entsprechend dem beigefügten Berechnungsbogen Gebühren und Auslagen zu entrichten. Ich bitte Sie, den Betrag innerhalb eines Monats unter Angabe folgender Daten auf eines meiner angegebenen Konten zu überweisen:

Betrag: **368,00 €**
Kassenzeichen: **02.1278.802412**
Aktenzeichen: **63/00806-18**
Name Antragsteller/in, wenn abweichend von Einzahler/in

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen. Der Widerspruch kann auch als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Art. 3 Z. 12 der eIDAS-VO eingereicht werden.

Hinweis:

Zu den verwandten Rechtsgrundlagen verweise ich auf das beigefügte Abkürzungsverzeichnis, das Bestandteil dieses Bescheides ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(Karl-Linnekuhle)

Anlagen